

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 2014 gemäß § 80 Z.9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2014 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (5. Geschäftsordnungs-Novelle 2014):

1. *In § 6 Absatz 2 wird vor dem Satzende die Wortfolge „(§ 78 Absatz 2 letzter Satz ÄrzteG 1998)“ eingefügt.*

2. *In § 6 Absatz 4 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:*

„Ein Terminavis ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminavis ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.“

3. *In § 13 Absatz 1 wird nach der Wortfolge „geheime Abstimmung“ ein Beistrich gesetzt und sodann folgende Wortfolge eingefügt:*

„wobei diese – ausgenommen Abstimmungen gemäß lit.c) – auch mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage durchgeführt werden können.“

4. *§ 13 Absatz 2 lautet wie folgt:*

„**(2)** Abstimmungen im Rahmen der Vollversammlung können ausschließlich in der Form von namentlichen oder geheimen Abstimmungen erfolgen.“

5. *In § 14 wird folgender Absatz 7 neu hinzugefügt:*

„**(7)** Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist das Abstimmungsergebnis mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einem Kammerrat verlangt wird.“

6. *In § 15 Absatz 1 wird nach der Wortfolge „namentliche Abstimmung verlangt“ ein Punkt gesetzt und der zweite Satzteil „und dieser Antrag von mindestens 15 Prozent der anwesenden Kammerräte angenommen wird“ gestrichen.*

7. *§ 15 Absatz 2 lautet wie folgt:*

„(2) Wird keine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so geht die namentliche Abstimmung so vor sich, dass der Kammeramtsdirektor die Kammerräte einzeln namentlich aufruft, welche ihr Abstimmungsverhalten mitteilen. Wird eine elektronische Abstimmungsanlage verwendet, so ist im Anschluß an die Abstimmung das Abstimmungsergebnis mittels Videobeamer zu projizieren, wenn dies zumindest von einem Kammerrat verlangt wird.“

8. *§ 15 Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung 4 und wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:*

„Dem Protokoll ist jedenfalls ein namentliches Abstimmungsverzeichnis beizufügen.“

9. *§ 20 Absatz 3 lautet wie folgt:*

„(3) Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung durch Beschluss zu genehmigen und vom Präsidenten und von dem oder den Protokollführern zu zeichnen.“

10. *In § 20 Absatz 4 wird die Wortfolge „am Tag“ durch die Wortfolge „vier Werktage“ ersetzt.*

11. *§ 20 Absatz 5 lautet wie folgt:*

„(5) Das Protokoll ist innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zu erstellen und im Kammeramt in elektronischer Form aufzulegen. Die Einsichtnahme steht allen Kammerräten, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen haben (§ 87 Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998) in den Räumlichkeiten des Kammeramtes zu den Dienstzeiten zu. Gleiches gilt für die unter § 21 Abs 2 angeführten Tonträgeraufzeichnungen mit der Maßgabe, dass allfällige Abschriften vom jeweiligen Kammerrat zu erstellen sind, der den Tonträger abhört. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolls durch die nächste Vollversammlung steht das Recht auf Protokolleinsicht allen Kammerangehörigen zu.“

12. § 21 Absatz 3 lautet wie folgt:

„(3) Ausschließlich auf Verlangen eines Redners sind seine Ausführungen oder die Ausführungen eines Vorredners wörtlich zu protokollieren. Verlangen auf wörtliche Protokollierung nach Sitzungsende sind unzulässig.“

13. In § 23 Absatz 3 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Terminaviso ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminaviso ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.“

14. § 27 lautet wie folgt:

„§ 27 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Vorstandes umzusetzen haben (§ 87 Abs 2 Z 1 ÄrzteG 1998) zusteht.“

15. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Berichtspflicht an die Vollversammlung

Beschlüsse des Vorstandes sind sinngemäß, sofern sie nicht unter die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 89 Ärztegesetz 1998 fallen (z.B. Reihungslisten von Kassenverträgen) oder der Vorstand Vertraulichkeit beschlossen hat, innerhalb von 10 Werktagen an alle Kammerräte per e-mail zu übermitteln oder auf andere elektronische Weise zur Kenntnis zu bringen.“

16. In § 28 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

17. In § 33 Absatz 4 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein Terminaviso ist den betroffenen Kammerräten möglichst frühzeitig, tunlichst 4 Wochen vor Sitzungsbeginn elektronisch zu übermitteln. Ein Terminaviso ist nicht einer Einberufung einer Sitzung gleichzuhalten.“

18. § 37 lautet wie folgt:

„§ 37 Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme allen Kurienmitgliedern, dem Kammeramtsdirektor, dem oder den Protokollführern sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse der Kurienversammlungen umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG 1998) zusteht.“

19. In § 40 Absatz 2 wird die Wortfolge „sofort“ durch die Wortfolge „mit einer Frist von 24 Stunden“ ersetzt.

20. § 41 lautet wie folgt:

„§ 41 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 8 bis 21, ausgenommen § 8 Abs. 2 und § 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Präsidiums, dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen haben (§ 87 Abs. 2 Z. 1 ÄrzteG 1998) zusteht.“

21. In 45 Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

22. § 47 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

23. § 48a lautet wie folgt:

„§ 48a Protokoll

Auf die Protokollführung sind die §§ 20 und 21 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Einsichtnahme den Sektionsmitgliedern und den Kammerräten der jeweils zuständigen Kurie sowie den Mitarbeitern des Kammeramts zusteht.“

24. Nach § 55 wird folgender § 56 neu hinzugefügt:

„§ 56 Inkrafttretensbestimmung zur 5. Geschäftsordnungs-Novelle 2014

Die Bestimmungen der § 6 Absatz 2 und 4, § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 7, § 15 Absatz 1, 2 und 3, § 20 Absatz 3, 4 und 5, § 21 Absatz 3, § 23 Absatz 3, § 27, § 27a, § 33 Absatz 4, § 37, § 40, § 41, § 48a sowie die Streichungen von § 28 Absatz 2 und 3, § 45 Absatz 3 letzter Satz sowie § 47 Absatz 4 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 17. Juni 2014 treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“



ao.Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident